

**Ist die Reisezeit des
Betriebsrates
Arbeitszeit?**



Ist der Betriebsrat außerhalb seiner betriebsüblichen Arbeitszeit unterwegs, und muss er kein Fahrzeug lenken (Beifahrer, Zugreise), so ist die Zeit nicht als Arbeitszeit anzurechnen.

Erledigt der Betriebsrat während dieser Reisezeit aber erforderliche Betriebsratstätigkeiten wird die Zeit wie Arbeitszeit behandelt BAG, Urteil vom 18. Januar 2017 – 7 AZR 224/15).

Zu den erforderlichen Betriebsratstätigkeiten gehören:

- **Betriebsratssitzungen vor- oder nachbereiten,**
- **Betriebsvereinbarungen entwerfen,**
- **Korrespondenz erledigen,**
- **Schulungsunterlagen lesen,**
- **Fachliteratur studieren.**

